

**Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung eines
Straßenausbaubetrages für die Marktstraße einschließlich Untere Marktstraße
und Ledermarktgasse zwischen Holzmarkt/Ledermarkt/Markt und Ried
vom 05.05.2009**

§ 1

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand für Marktstraße
einschließlich Untere Marktstraße und Ledermarktgasse zwischen
Holzmarkt/Ledermarkt/Markt und Ried**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Marktstraße einschließlich Untere Marktstraße und Ledermarktgasse zwischen Holzmarkt/Ledermarkt/Markt und Ried als Fußgängergeschäftsstraße bzw. verkehrsberuhigter Bereich wird wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Straßenbeleuchtung		40 %
Oberflächenentwässerung		40 %
Unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün		40 %
Verkehrsberuhigte Mischfläche mit Zubehör	15,00 m	40 %

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung eines Straßenausbaubetrages vom 15.07.1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.08.2005 haben auch für die die Marktstraße einschließlich Untere Marktstraße und Ledermarktgasse zwischen Holzmarkt/Ledermarkt/Markt und Ried unveränderte Geltung.

§ 3

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 05.05.2009
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anzeige- bzw. Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2009 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.04.2009 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 05.05.2009
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister